Wien, Donnerstag den 15. Juli 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 29.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur aufgeworfenen Frage der Interpretation des allgemeinen Mauthnormales.

Von **Dr. Leopold Preleuthner.**

In Nummer 24 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift wurde in einem Aufsatze von Herrn Dr. V. Pogatschnigg der Nachweis zu liefern versucht, daß die Auffassung, es seien nach den Bestimmungen des allgemeinen Mauthnormales vom Jahre 1821 Fuhren wie die in den in diesem Aufsatze mitgetheilten oberstbehördlichen Entscheidungen bezeichneten von der Wegmauthpflicht befreit, eine unrichtige und irrige sei.

Möge auch einigen gegentheiligen Bemerkungen Raum gestattet sein.

Der Tenor der im Aufsatze mitgetheilten beiden Entscheidungen geht dahin, daß sowohl Fuhren von im Mauthorte im landwirthschaftlichen Betriebe erzeugter und verführter Milch, als auch Fuhren von im Mauthorte erzeugtem und innerhalb desselben von dem Erzeuger zum Gastgewerbsbetriebe verführtem Biere als solche Fuhren zu betrachten seien, welchen nach § 4 al. o, Absatz 3, des allgemeinen Mauthnormales die Befreiung von der Entrichtung der Wegmauthgebühr zukommt.

Gegen diese Gesetzesanwendung kämpft nun Dr. Pogatschnigg an, indem er argumentirt, wie folgt: Da § 5 bestimme, daß nur die im § 4 ausdrücklich namhaft gemachten Mauthbefreiungen zu gelten haben, so werde es bei einer etwas rigorosen Auslegung der einzelnen gesetzlichen Befreiungen unmöglich, einen Passus zu finden, worinnen ausdrücklich ein Exemplar, eine Art, eine Gattung von Fuhren als mauthfrei erklärt ist, mit welcher die in Rede befindlichen Fuhren in gleicher Linie stünden. Unmittelbar also vermöchten die den Gegenstand des Streites bildenden Fuhren sich auf keine gesetzliche Befreiung zu berufen.

Zieht man nun in Erwägung, daß sub al. o, Absatz 3 des fraglichen § 4, dessen einschlägiger Wortlaut der größeren Deutlichkeit wegen nachstehend wiedergegeben wird,*) unter anderen alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen oder in demselben Orte gemietheten Zugviehe verrichten oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nämliche Naturale und die nämliche Waare hin- und hergeführt wird, als von der Wegmauthgebühr freigelassen erklärt werden, so erscheint es nicht recht einleuchtend, wieso die Behauptung, es könne demgegenüber den in Rede stehenden Fuhren keine Mauthbefreiung zukommen, Anspruch auf Begründung machen kann.

Diese Fuhren gehören ja zu einer Gattung von Fuhren, welche als von der Mauthgebührentrichtung befreit, in diesem Absatze ausdrücklich namhaft gemacht werden. Die Milch ist doch ein landwirthschaftliches Erzeugniß, dies wird wohl Niemand bestreiten, welche in dem gegebenen Falle innerhalb der Ortschaft, in welcher ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, von dem Erzeuger zum Wirthschaftsbetriebe hin- und hergeführt wird. Desgleichen ist dies der Fall hinsichtlich des Bieres, welches zwar nicht als speciell landwirthschaftliches Erzeugniß, aber als Erzeugniß zum Betriebe des Gastgewerbes des Erzeugers in gleicher Weise zur Verführung gelangt.

Bei der Aufstellung der obigen negirenden Behauptung scheint dem Verfasser der Umstand, daß im weiteren Verlaufe des fraglichen Absatzes 3 mehrere Producte, welche in der besprochenen Weise zur Verführung gelangen können, wie Getreide oder Mehl zur Vermahlung oder Verbackung oder Fabricate in die nächste Walze 2c., aufgezählt werden, vorgeschwebt zu haben; aber diese Gegenstände sind ja nur beispielsweise aufgezählt, um der Anwendung einen Fingerzeig zu bieten und nicht numerisch, da es ja doch eine Unzahl von Producten und Gegenständen gibt, welche auf die besagte Weise zum Transporte gelangen können, und der Gesetzgeber hätte da wohl viel zu thun gehabt, wenn er diese ganze Serie von Fuhren vollinhaltlich hätte aufzählen wollen. Er hat eben die ganze Gattung von Fuhren durch unzweifelhafte Kriterien, somit auch die in Streit gezogenen Fuhren bezeichnet, welche zu dieser Gattung der „Wirthschaftsfuhren" gehören und sohin seiner gesetzgeberischen Aufgabe vollkommen Genüge geleistet.

---

*) Alinea o des § 4 des allgemeinen Mauthnormales lautet: „In den Orten, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, werden den Ortsbewohnern von der Wegmauth freigelassen:

Absatz 3) Alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen oder in demselben Orte gemietheten Zugviehe verrichten oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß nur das nämliche Naturale und die nämliche Waare hin- und hergeführt wird, z. B. wenn Getreide oder Mehl zur Vermahlung oder Verbackung, oder Fabricate in die nächste Walke oder zur Appretur, oder wenn bei der Wirthschaft eigenes Baugut und die Fechsung von dem Felde oder Holz aus dem Walde zum eigenen Bedarf geführt wird."

Dieser Gattung von Fuhren hat der Gesetzgeber eine andere Gattung, welche er von jener ausdrücklich und zweifellos ausgenommen wissen will, die Industrialfuhren *) gegenübergestellt, indem er in der zweiten Rubrik des Absatzes 5 bestimmte, daß von dieser Wegmauthbefreiung die Industrialfuhren, das ist solche Fuhren ausgenommen seien, mit welchen Producte, als Körner, Heu, Stroh u. s. w. oder Fabricate zum Verkaufe aus dem Orte anderswohin verführt werden.

Demnach ist das Kriterium der Industrialfuhr die Verführung eines zum Absatze außerhalb des Ortes bestimmten Erzeugnisses oder Fabricates. Deshalb sind die im vorbesprochenen Absatze 3 erwähnten Fuhren, wenngleich sie die Verführung von Erzeugnissen oder Waaren bezwecken, keine Industrialfuhren, weil sie zum Betriebe des in loco befindlichen Gewerbes oder der in loco befindlichen Wirthschaft, in deren Natur der Verkauf inbegriffen ist, nothwendig sind, nicht den Verkauf außerhalb des Ortes bezwecken und aus dem Orte hinaus ja gar nicht stattfinden.

Die Industrialfuhren bilden eben eine Ausnahme von der im Absatze 3 aufgestellten allgemeinen Regel der mauthfreien Wirthschaftsfuhren, da der Gesetzgeber die örtliche Landwirthschaft und das örtliche Gewerbe schützen wollte, und werden diesen zur deutlicheren Unterscheidung als Industrialfuhren gegenübergestellt. Daher kann die weiters geltend gemachte Ansicht unmöglich als eine richtige erscheinen, daß es schon mit Rücksicht auf die allgemeinen Regeln der Logik nicht angehe, mit den judicirenden Instanzen zu folgern, daß, wenn nach dem Normale jene Industriefuhren, mit denen Producte zum Verkaufe vom Orte anderswohin verführt werden, mauthpflichtig sind, die Fuhren mauthfrei zu behandeln seien, bei denen eine solche Verführung nach anderswohin nicht erfolge, da der Tenor der betreffenden Gesetzesstelle nicht auf dem Worte „anderswohin", sondern vielmehr auf dem Worte „Verkaufe" beruhe.

Der Verkauf der Milch ist ja doch in dem Wirthschaftsbetriebe, der Verkauf des Bieres doch in dem Gastgewerbe begründet und zum Betriebe derselben nothwendig! Und wenn man nun, auch ohne die allgemeinen Regeln der Logik besonders anzurufen, deren Anwendung man doch von Seite von Behörden vom Range der beiden decernirenden wohl füglich voraussetzen darf, in Erwägung zieht, daß es sich in den vorliegenden Streitfällen nur darum handeln konnte, zu erkennen, ob die in Streit gezogenen Fuhren nach Maßgabe der gesetzlichen Kriterien zu den Industrialfuhren gehören oder nicht, so muß man auch zugeben, daß dieses Erkenntniß, daß sie nicht zu dieser Ausnahmsgattung zählen, doch begründet werden mußte. Und wie könnte dies auf andere Art geschehen, als durch Beziehung auf den, den Begriff einer Industrialfuhr feststellenden gesetzlichen Wortlaut?

Der Verfasser scheint daher diese Beziehung auf den Gesetzestext mißverstanden zu haben, indem er der Meinung ist, sie habe stattgefunden, um aus diesem Texte unmittelbar eine Mauthbefreiung für die fraglichen Fuhren herzuleiten, welche nie und nimmer daraus hergeleitet werden kann, während sie nur stattgefunden hat, um den Beweis zu liefern, daß die fraglichen Fuhren, da ihnen die bezüglichen gesetzlichen Erfordernisse ermangeln, als Industrialfuhren nicht angesehen werden können und als mauthfreie Wirthschaftsfuhren zu betrachten sind.

Wäre die Ansicht, der Schwerpunkt der betreffenden Gesetzesstelle liege nicht auf dem Worte „anderswohin", sondern auf dem Worte „Verkaufe", eine richtige, dann würden alle Fuhren, bei deren Frachtgegenständen die Natur der Wirthschaft oder des Gewerbes zufällig den Verkauf derselben mit sich bringt, als Industrialfuhren zu betrachten sein, da es ja dann gleichbedeutend wäre, ob der Verkauf innerhalb oder außerhalb des Mauthortes stattfindet, das Gesetz würde sich in einem Athem widersprechen und man wüßte dann bei bestem Willen nicht, wo das Chaos beginnt und wo es endet.

Daher kann auch die weiters geltend gemachte Ansicht, durch die Folgerung a contrario, wie sie von den erkennenden Aemtern bei der Anwendung der citirten Stelle des Mauthnormates auf die betreffenden Fälle gemacht worden, werde eine neue besondere Mauthfreiheit statuirt, nicht getheilt werden.

Die fragliche Folgerung ist erstens nicht ausschließlich eine Folgerung a contrario, sondern in erster Linie eine Folgerung a directo, nämlich daß die besagten Fuhren als mauthfreie Wirthschaftsfuhren betrachtet werden müssen und nur theilweise ist hiemit eine Folgerung a contrario verbunden, um hiedurch — nämlich durch die Folgerung, daß die besagten Fuhren zu den die alleinige Ausnahme von den mauthfreien Wirthschaftsfuhren bildenden Industrialfuhren nach den gesetzlichen Kriterien nicht gezählt werden können — den Beweis zu vollenden, daß sie als mauthfreie Wirthschaftsfuhren zu gelten haben.

Zweitens konnte durch die angefochtene Folgerung eine neue besondere Mauthfreiheit in keiner Weise statuirt werden, da hiemit, wie oben auseinandergesetzt, ja nur der Beweis geliefert wurde, daß nur eine allgemeine Mauthfreiheit der Wirthschaftsfuhren, wozu die besagten Fuhren gehören, existirt.

Das Gesagte ist vielleicht im Stande, die Ueberzeugung zu bekräftigen, daß, wenn man den Geist der Bestimmungen des Mauthnormales ergründet, man zur Erkenntniß gelangen muß, daß die Entscheidung in den angefochtenen Fällen nicht anders erfolgen konnte, als sie in der That erfolgte.

Mittheilungen aus der Praxis.

Für den Besitz der Gemeindegenossen-Eigenschaft eines steuerzahlenden Gewerbetreibenden ist nicht die Steuervorschreibung, sondern der Gewerbebetrieb, beziehungsweise die Gestattung desselben maßgebend.

Gustav P. aus E., behördlich genehmigter Pächter des Gast- und Schankgewerbes des Stefan P. zu R., wurde vom städtisch-delegirten Bezirksgerichte in R. unterm 10. Mai 1877 wegen der Uebertretung der Kuppelei im Sinne des § 512 lit. a St. G. zu vierzehntägiger strenger Arreststrafe und dessen Gattin Maria wegen derselben Uebertretung zu dreiwöchentlicher strenger Arreststrafe rechtskräftig verurtheilt.

In Folge dessen hat der Magistrat in R. mit Erlaß vom 25. Mai 1877, Z. 2340, die dem Stefan P. ertheilte Bewilligung, seine Gast- und Schanknahrung durch Gustav P. als Pächter ausüben zu dürfen, im Sinne des § 138 ad a Gew. O. zurückgezogen und dem letzteren den pachtweisen Fortbetrieb des Gewerbes eingestellt.

Weiters hat das Stadtverordneten-Collegium mit Erlaß vom 6. Juni 1877, Z. 2494, nach Beschluß vom 30. Mai 1877 auf Grund des § 28 der dortigen Gemeindeordnung die Eheleute Gustav und Maria P. aus der Stadt R. ausgewiesen, nachdem dieselben wegen der Uebertretung der Kuppelei verurtheilt worden sind und durch ihre die Jugend verführende Handlungsweise den Anspruch auf weitere Duldung in der Stadt R. verwirkt haben, und endlich eine Vorstellung der Eheleute P zurückgewiesen, respective dieselbe als Recurs der Statthalterei vorgelegt.

Die böhmische Statthalterei hat jedoch mit Erlaß vom 8. November 1878, Z. 43.227, auf Grund der diesfalls gepflogenen Erhebungen den angefochtenen Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums vom 30. Mai 1877 behoben, weil Gustav P. nach Bestätigung des Steueramtes bis Ende des I. Semesters 1877 mit dem Erwerbsteuerbetrage von 8 fl. 40 kr. vorgeschrieben war, und diese Erwerbsteuer erst vom II. Semester 1877 an abgeschrieben wurde, weil hiernach Gustav P. gemäß § 1 des böhmischen Landesgesetzes vom 12. October 1868, L. G. Bl. Nr. 32 ex 1868, bis Ende Juni 1877 als Gemeindegenosse in R. anzusehen war, und weil somit gegen denselben am 30. Mai 1877 ein Ausweisungsbeschluß im Grunde des § 28 der Gemeindeordnung nicht gefaßt werden konnte.

Gegen diese Entscheidung brachte der Magistrat in R. den Ministerialrecurs ein.

Das Stadtverordneten-Collegium meint, daß, da dem Gustav P. unterm 25. Mai 1877 die Genehmigung als Pächter entzogen wurde, welches Erkenntniß am 27. Mai 1877 rechtskräftig geworden ist, derselbe von diesem Tage an nicht mehr als Gewerbetreibender in R. angesehen werden konnte, und daß die Vorschriften in Betreff der Steuervorschreibung u. s. w. nicht maßgebend sind; Gustav P. war vom

---

*) Der bezügliche Passus des Absatzes 5, Alinea o des § 4 des allgem. Mauthnormales lautet:

„Von dieser Wegmauthbefreiung an den Localschranken sind ausgenommen die Industrialfuhren, d. i. solche Fuhren, mit welchen Producte, als: Körner, Heu, Stroh u. s. w. oder Fabricate zum Verkaufe aus dem Orte anderswohin verführt werden."

27. Mai 1877 ab nicht mehr als Gemeindegenosse von R. anzusehen, daher als Fremder zu behandeln und konnte daher gesetzlich ausgewiesen werden.

Das Ministerium des Innern fand über Recurs der Stadtgemeinde R. mit dem Erlasse vom 31. December 1878, Z. 16.887, die angefochtene Statthaltereientscheidung zu beheben und das auf dem Beschlusse des Stadtverordneten-Collegiums beruhende Erkenntniß des R.'er Magistrates vom 6. Juni 1877, Z. 2494, zu bestätigen, nachdem die Steuervorschreibung für Gustav P. bis Ende Juni 1877 auf dem zur Zeit derselben bestandenen Gewerbsbetriebe des Gustav P. beruht, dieser Gewerbsbetrieb aber mit der Rechtskraft der Einstellung des pachtweisen Betriebes der Gastnahrung des Stefan P und hiemit auch die durch denselben bedingte Eigenschaft des Gustav P als Gemeindegenosse entfallen ist. Schm.

Besitzstörung durch Besitzergreifung der von einer Gemeinde bei einer öffentlichen Licitation gekauften Sache seitens des Käufers. (§ 5 poss. summ.)

B. fällte zwei Eichbäume, die er bei der von der Gemeindevorstehung X. veranlaßten öffentlichen Licitation als Eigenthum dieser Gemeinde erstanden hatte. Er wurde darüber vom A. wegen Besitzstörung geklagt, indem dieser behauptete, daß diese Bäume auf seiner Parcelle Nr. 1225, und nicht auf der der Gemeinde gehörigen Parcelle Nr. 1154 gestanden hatten und daß er sich im Besitze der Bäume befunden habe.

In erster Instanz wurde dem Klagebegehren stattgegeben, weil, wenngleich die Bäume auf der Parcelle der Gemeinde, wie mehrere Zeugen behaupten und wie der Localaugenschein darstellt, gestanden hatten, durch Zeugenaussagen erwiesen ist, daß Kläger diese Eichen früher und bis in die letzte Zeit dadurch benützte, daß er sie reinigte und die Aeste für sich benützte, wodurch der letzte factische Besitz der Bäume von Seite des Klägers dargethan wird.

Auf den von B. ergriffenen Recurs wurde A. mit seinem Klagebegehren abgewiesen: „Denn wenn es auch in der vorliegenden Streitsache nur auf den letzten factischen Besitzstand und auf die Frage, ob eine Störung desselben erfolgte, ankommt, Eigenthumsfragen dagegen nicht erörtert werden können, daher auch nicht näher zu untersuchen ist, ob durch die Aussagen der vernommenen Zeugen als erwiesen angenommen werden könne, ob jene zwei Eichenbäume, welche der Geklagte abgehackt und weggeführt hat, auf einem der Gemeinde gehörigen Grundstücke gestanden, sonach Eigenthum der Gemeinde waren, oder ob ihr Standort ein dem Kläger gehöriges Grundstück war, so ist doch aus der ganzen Proceßverhandlung und der gepflogenen Zeugeneinvernahme zu entnehmen, daß sowohl in Ansehung der gefällten Eichenbäume, als auch in Ansehung des Grundes, auf welchem sie gestanden sind, der Besitz eigentlich zwischen dem Kläger und der Gemeinde X. streitig ist, und daß, sofern dem Geklagten diesfalls eine Besitzstörung zur Last gelegt wird, die Verantwortung nicht ihn, sondern die Gemeinde trifft, weil B. den angeblichen Störungsact nicht in Ausübung seines Besitzes, sondern als Rechtsnachfolger der Gemeinde unter ihrer Autorität unternommen hat, nachdem er, wie die Zeugen bestätigt haben, die zwei Eichen, bevor er sie gefällt, von der Gemeinde in einer öffentlichen Licitation gekauft hatte. Läge hier überhaupt eine Besitzstörung vor, so wäre dieselbe schon dadurch, daß das streitige Object einer Feilbietung unterzogen und dem B. als Käufer der Bäume das Fällen derselben gestattet wurde und zwar nicht durch letzteren, sondern durch die Gemeindevertretung verübt worden und könnte, falls auch alle sonstigen Voraussetzungen zutreffen, dem Kläger nur gegen die letztere das Klagerecht zustehen. Gegen B. ist die von A. eingebrachte Besitzstörungsklage verfehlt und muß deshalb abgewiesen werden.

Der k. k. oberste Gerichtshof gab mittelst Entscheidung vom 14. Jänner 1879, Z. 338, der Revision des Klägers statt und stellte in Abänderung der obergerichtlichen Entscheidung die der ersten Instanz, womit dem klägerischen Begehren auf Erkenntniß, der Geklagte habe durch das Fällen der beiden Eichen seinen (A.) ruhigen Besitz gestört und habe sich fernerhin bei Geldstrafe jeder weiteren Störung zu enthalten, stattgegeben wurde, wieder her: „Das Object, dessen ausschließlichen Besitz Kläger beansprucht und in dessen Besitz er durch den Geklagten am 2. April 1878 gestört worden zu sein behauptet, sind die zwei Eichen, die der Geklagte am besagten Tage gefällt und weggeführt zu haben zugesteht, ohne für diesen Besitzergreifungsact einen anderen Titel aufweisen zu können als den, daß er die Eichen bei einem durch die Gemeinde als vermeintlichen Eigenthümer derselben und der Hutweide, auf der sie standen, veranlaßten Licitation meistbietend erstanden habe. Er selbst hatte sonach keinen Besitz der Eichen oder ihrer Benützung für sich gehabt, als er zur Fällung und Wegführung derselben schritt. Aber auch von Seite der Gemeinde, die der Geklagte zwischen sich und den Kläger zu stellen sucht, kann nach den Vorlagen für den angeblichen Besitz der letzteren kein anderer Beweis angeführt werden, als die von drei Zeugen bestätigte Behauptung, daß die Gemeinde sie wachsen ließ und der Gemeindeflurhüter sie hütete. Diese Ueberwachung geschah jedoch, wie aus den Aussagen der Zeugen hervorgeht, nur dadurch, daß dem Flurhüter vor 3 Jahren der Auftrag ertheilt wurde, jeden Beschädiger der Eichbäume dem Gemeindevorstande anzuzeigen, somit zu einer Zeit, die bezüglich des letzten factischen Besitzstandes, der in Besitzstörungssachen allein maßgebend ist, selbst dann nicht entscheidend wäre, wenn der Besitz der Gemeinde mit jenem des Geklagten identificirt werden könnte, dagegen hat Kläger durch Zeugenaussagen den Beweis erbracht, daß er den letzten factischen Besitz der fraglichen beiden Eichen hatte, und daß er es war, welcher dieselben seit Jahren und bis zu der der Besitzstörung unmittelbar vorangehenden Zeit zu behacken, zu reinigen und gleich seinem Besitzvorgänger dadurch auszunützen pflegte, daß er davon zu seinem Bedarf Aeste, Zweige und Blätter nahm und daß er dies öffentlich that, ohne darin von irgend jemanden gehindert worden zu sein. In Anbetracht dieser Beweise und der Bestimmung des § 5 des kais. Patents vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, wornach im Besitzstörungsverfahren nur der letzte factische Besitzstand zu berücksichtigen und zu schützen ist, muß das erstrichterliche Erkenntniß bestätigt werden. Ger.-Ztg.

Die von den Repräsentanten eines Ordensstiftes ausgestellte Löschungsquittung bedarf zur ihrer Wirksamkeit der administrativbehördlichen Genehmigung nicht. Zur M. V. vom 20. Juni und 13. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 162 und 175.

Zu Gunsten des Benedictiner-Ordensstiftes in X. haftete auf dem dem A. gehörigen landtäflichen Gute das Pfandrecht für eine Darlehensforderung von 40.000 fl. Als A. um Löschung dieses Pfandsatzes auf Grund der von dem Abte, dem Prior und Senior des Stiftes als dessen gesetzlichen Vertretern ausgestellten Löschungsquittung vom 18. Juni 1879 ansuchte, wurde diesem Begehren in erster Instanz stattgegeben.

Auf den von der Finanzprocuratur dagegen ergriffenen Recurs wurde vom Obergerichte das Löschungsgesuch abgewiesen; „denn mit Hinblick auf die Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, nach welcher zur Veräußerung eines den Werth von 100 fl. überschreitenden kirchlichen Gutes oder eine Belastung desselben mit einem obige Summe übersteigenden Betrage die administrativ-behördliche Genehmigung nothwendig ist, und daß selbst auf längere Zeit abgeschlossene Mieth- und Pachtverträge derselben Genehmigung bedürfen; kann es nach dem Zwecke dieser gesetzlichen Bestimmung keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Quittung rücksichtlich eines so namhaften Betrages von 40.000 fl. mit der administrativ-behördlichen Genehmigungsklausel versehen sein müsse, ohne welche im Sinne der Ministerialverordnung vom 13. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 175, eine Eintragung in die Landtafel unstatthaft ist; und da die producirte Quittung vom 18. Juni 1879 mit diesem gesetzlichen Erfordernisse nicht versehen ist, so war dem Löschungsbegehren des A. nicht stattzugeben."

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mittelst Entscheidung vom 27. Jänner 1880, Z. 870, über den Revisionsrecurs des A. die Entscheidung der ersten Instanz; „denn die Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860 ist blos eine Vollzugsvorschrift zum Art. XXX des Concordates (Patent vom 5. November 1855, R. G. Bl. Nr. 195), nach welchem katholische Kirchengüter ohne Bewilligung Sr. Majestät des Kaisers und des heiligen Stuhles weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden dürfen; sie spricht auch blos von der Veräußerung, worunter wohl nur der Verkauf verstanden sein kann, und der Belastung der geistlichen Güter und schreibt vor, in welcher Art dabei vorzugehen ist; ebenso handelt die Ministerialverordnung vom 13. Juli 1860 nur von Eintragungen von Veräußerungen und Verpfändungen solcher Güter in die öffentlichen Bücher. Es geht nun nicht an, aus diesen Verordnungen abzuleiten, daß die von einem Klosterstifte ausgestellte Quittung über den Erhalt eines intabulirten Capitals, um die Löschung des Pfandrechts bewilligen zu können, vorerst von der

Administrativ- und der vorgesetzten kirchlichen Behörde bestätigt sein müsse; es genügt, wenn im Sinne der Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858, R. G. Bl. Nr. 95, die Löschung des Pfandrechts als eine Veränderung in dem Eigenthume des Ordens der Landesstelle angezeigt wird. Da nun die Quittung vom 18. Juni 1879 von dem Abte, dem Prior und Senior des Benedictinerstiftes X. ausgestellt ist und deren Unterschriften notariell beglaubigt sind, unterliegt es keinem Anstande, auf Grund derselben das ob dem Gute Y. haftende Pfandrecht für die Forderung pr. 40.000 fl. zu löschen und da auch die böhmische Statthalterei von Seite des Kreisgerichtes in Kenntniß gesetzt wurde, so ist dessen die angesuchte Löschung bewilligender Bescheid wieder hergestellt worden." Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1880. I. Quartal.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

I. Stück. Ausgeg. am 8. Jänner.

1. Kundmachung des k. k. Finanz-Landes-Directions-Präsidiums vom 25. December 1879, Z. 2289, betreffs Errichtung der k. k. Nebenzollämter II. Classe an der österreichisch-russischen Grenze in Strzemilcze und Folwarki, wie auch betreffs Veränderung des Brodyer Grenzbezirkes.

II. Stück. Ausgeg. am 19. Jänner.

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. December 1879, betreffend Abänderungen der österreichischen Arzneitaxpreise.

3. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 6. Jänner 1880, Z. 65.180, betreffend den Steuerzuschlag zur Deckung der Landeserfordernisse für das Jahr 1880.

4. Erlaß des k. k. Statthalters vom 5. Jänner 1880, Z. 9146 pr., womit eine Beschränkung des freien Verkaufes der Blanquette von Heimatscheinen ausgesprochen wird.

III. Stück. Ausgeg. am 26. Jänner.

5. Kundmachung des Präsidiums der k. k. galizischen Forst- und Domänen-Direction vom 29. November 1879, Z. 585, betreffend die Verlegung des Sitzes des k. k. Forst- und Domänen-Verwalters von Dziewin nach Gawłówek und die Auflassung der k. k. Forst- und Domänen-Verwaltungen in Mizuń-Nowosielica und Poszyna.

6. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 16. Jänner 1880, Z. 489 pr., betreffend die provisorische Ermächtigung der Stadtgemeinde Brody zur Erhebung einer Gemeindeabgabe von den im Gemeindegebiete zum Verbrauche gelangenden Getränken.

7. Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg vom 4. Jänner 1880, Z. 516, betreffend die Einhebung der directen Steuern sammt Staatszuschlägen für das erste Quartal 1880, sowie der Ausmaß dieser Steuern für das Jahr 1880.

IV. Stück. Ausgeg. am 28. Februar.

8. Kundmachung des Landesausschusses für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 10. Februar 1880, Z. 5208, betreffs Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgemeine Krankenhaus in Brzezan.

9. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 12. Februar 1880, Z. 7890, womit im Sinne des § 49 der Instruction zum Wehrgesetze der Reise- und Geschäftsplan betreffend die Heeresergänzung im Jahre 1880 in Galizien zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

10. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 3. Februar 1880, Z. 899 pr., womit die Verordnung des h. k. k. Justizministeriums vom 21. Jänner 1880 betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit der Bezirksgerichte Złoty-Potok und Tłuste verlautbart wird.

11. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 3. Februar 1880, Z. 899 pr., betreffend den Termin der Ausscheidung der Ortschaft Koszyłowce aus dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Czortków und der Ortschaften Luka, Monaster und Unisz aus dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Horodenka und der Zuweisung der ersteren zu dem Sprengel der k. k Bezirkshauptmannschaft Zaleszczyki und der letzteren zu jenem der k. k. Bezirkshauptmannschaft Buczacz.

V. Stück. Ausgeg. am 22. März.

12. Kundmachung der k. k. galizischen Postdirection vom 1. März 1880, Z. 4180, wegen Vereinigung der k. k. Telegraphenstation in Złoczów mit dem dortigen k. k. Postamte.

13. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. Februar 1880, Z. 57.733, betreffend die Mauthbehandlung der in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 1. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 136) zur commissionellen Besichtigung und Classificirung in Absicht auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit vorgeführten Pferde (Tragthiere).

14. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 6. März 1880, Nr. 2237 pr., betreffend die Ausscheidung der Gemeinden Straszewice und Kobło stare aus den Sprengeln der k. k. Bezirkshauptmannschaft und des k. k. städt.-del. Bezirksgerichtes in Sambor und deren Zuweisung den Sprengeln der k. k. Bezirkshauptmannschaft und des k. k. Bezirksgerichtes in Staremiasto.

15. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 7. März 1880, Z. 11.283, betreffend die Einrichtung eines Aichamtes in Sokal.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina.

I. Stück. Ausgeg. am 3. Jänner.

1. Kundmachung des Bukowinaer k. k. Landespräsidiums vom 29. December 1879, Z. 1035 pr., betreffend die provisorische Ausschreibung der Landesumlagen für das Jahr 1880.

II. Stück. Ausgeg. am 4. Jänner.

2. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung ddo. 25. December 1879, Nr. 11.584, betreffend die in Glachau im Königreiche Sachsen an Stelle der für den Bereich der fürstlich und gräflich Schönburg'schen Rezeß-Herrschaften bestandenen königl. Verwaltungs-Commission errichtete königliche Amtshauptmannschaft mit der Competenz zur Ausstellung von Leichenpässen.

3. Kundmachung des Bukowinaer k. k. Landespräsidenten vom 1. Jänner 1880, Nr. 11.679 ex 1879, betreffend die Militär-Durchzugsgebühr für das Jahr 1880.

III. Stück. Ausgeg. am 19. Jänner.

4. Erlaß des Bukowinaer k. k. Landespräsidenten vom 14. Jänner 1880, Nr. 6601 ex 1879, betreffend die Beschränkung des freien Verkaufes der Blanquette von Heimatscheinen.

IV. Stück. Ausgeg. am 19. Februar.

5. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten der Bukowina vom 15. Februar 1880, Z. 1341, betreffend die Tagfahrten für die ambulanten Stellungs-Commissionen in den zum 24. und 41. Ergänzungsbezirks-Commando zugewiesenen Stellungsbezirken des Kronlandes Bukowina für die Heeresergänzung des Jahres 1880.

V. Stück. Ausgeg. am 17. März.

6. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 28. Februar 1880, Z. 456, womit die nachstehende im Grunde § 38 des Landesgesetzes vom 7. Juli 1876 (L.-G.- und V.-B. V. 6. 1879) unterm 3. December 1879 beschlossene Instruction für die Verwaltung des Propinationsfondes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

VI. Stück. Ausgeg. am 18. März.

7. Kundmachung des Bukowinaer k. k. Landespräsidenten vom 13. März 1880, Z. 1885, betreffend die Activirung einer ständigen Nachstellungs-Commission für das Jahr 1880 in Czernowitz.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. k. Hofrathe des Verwaltungs-Gerichtshofes Josef Friedrich Ott als Ritter des kais. österr. Leopold-Ordens in Gemäßheit der Ordensstatuten den Ritterstand verliehen.

Seine Majestät haben dem commerziellen Leiter der Militäreisenbahn Banjaluka-Doberlin Georg Manhart das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des kais. Hauses und des Aeußern hat die von dem leitenden Consulate in Piräus und Athen verfügte Bestellung des Dr. Constantin Varatasz zum k. u. k. Consularagenten in Chalcis auf Euböa genehmigt.

Erledigungen.

Controlorsstelle bei der k. k. Telegraphen-Hauptstation in Budweis mit den Bezügen der neunten Rangsclasse und der Verpflichtung zum Cautionserlage von 400 fl., bis 25. Juli 1880. (Amtsblatt Nr. 153.)

Bezirkssecretärsstelle in Böhmen mit der zehnten Rangsclasse, bis 16. August 1880. (Amtsblatt Nr. 154.)

Finanzrathsstelle in der siebenten, eventuell eine Finanzsecretärs- oder Finanz-Obercommissärsstelle in der achten, eine Finanzcommissärsstelle in der neunten und eine Finanzconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich, bis 21. Juli 1880. (Amtsbl. Nr. 146.)

5 Postassistentenstellen bei ärarischen k. k. Postämtern in Niederösterreich außerhalb Wien und Umgebung mit dem Jahresgehalte von 600 fl. und einer Activitätszulage nach Maßgabe des Stationsortes und der Verpflichtung zum Cautionserlage von 400 fl., bis 11. August 1880. (Amtsbl. Nr. 158.)

☞ Hiezu als Beilage: Bogen 13 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☜

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.